

- Ausfertigung Leistungserbringer
- Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

# Anlage 1: Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a Abs. 4 SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Fürstfeldbruck,  
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin,  
dieser vertreten durch die Jugendamtsleitung Herrn Dietmar König  
– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und

dem Träger SoNet Ostbayern GbR,  
vertreten durch Herrn Liebl und Herrn Schumann  
– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“  
vom 01.07.2026.

## **§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag**

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

## **§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Leistungserbringers**

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Leistungserbringers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

## **§ 3 Handlungsschritte**

(1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte (siehe § 5) wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.

(2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6) formell vorzunehmen.

(3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.

(4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Personensorgeberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

(5) Der Leistungserbringer unterrichtet den öffentlichen Jugendhilfeträger, wenn die für erforderlich gehaltenen und von den Personensorgeberechtigten akzeptierten Jugendhilfeleistungen nach Abs. 3 und andere Maßnahmen nach Abs. 4 von ihm selbst nicht angeboten werden.

Der Leistungserbringer unterrichtet den öffentlichen Jugendhilfeträger unverzüglich, wenn Jugendhilfemaßnahmen nach Abs. 3 oder andere Maßnahmen nach Abs. 4 nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.

(6) Der Leistungserbringer stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.

(7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Leistungserbringer zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

#### **§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an den öffentlichen Jugendhilfeträger**

Die Mitteilung an den öffentlichen Jugendhilfeträger nach § 3 Abs. 5 enthält mindestens und soweit dem Leistungserbringer bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des jungen Menschen
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des jungen Menschen, Ergebnis der Beteiligung
- beteiligte Fachkräfte des Leistungserbringers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Leistungserbringer von Maßnahmen
- weitere Beteiligte oder Betroffene

#### **§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung**

(1) Der Leistungserbringer stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind.

(2) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.

#### **§ 6 Erfahrene Fachkraft, Beteiligung an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos**

(1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. sozialpädagogische oder psychologische Fachkraft mit Bachelor, Diplom oder Master, Arzt)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien

- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei etc.
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit Erfahrung in Supervision oder Coaching,
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)

(2) Die betroffene Einrichtung kann sich an eine erfahrene Fachkraft des Leistungserbringers oder an eine erfahrene Fachkraft des Amtes für Jugend und Familie wenden. Im letzteren Fall steht die zentrale Erstanlaufstelle des öffentlichen Jugendhilfeträger – Beratung, Vermittlung, Intervention (BVI) - zur Verfügung. Außerhalb der Bürozeiten ist die Polizei zu informieren.

### **§ 7 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten**

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII).

### **§ 8 Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen**

Der Leistungserbringer beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII).

### **§ 9 Dokumentation**

(1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend in Textform und nachvollziehbar dokumentieren.

(2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Leistungserbringers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.

## **§ 10 Datenschutz**

Soweit dem Leistungserbringer bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

## **§ 11 Qualitätssicherung**

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

Für den öffentlichen  
Jugendhilfeträger

Fürstenfeldbruck, den

Für den Leistungserbringer

Hohenau, den

Für den Leistungserbringer

Hohenau, den

Dietmar König

Leitung Amt für Jugend und  
Familie

Christoph Liebl

Geschäftsführung

Heiko Schumann

Geschäftsführung